

Aktenzeichen:

9 RV 602/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 29. November 1962

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 29. November 1962,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Schwankhart und

Bundesrichter Dr. M a i s c h

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter R h e i n und

Bundessozialrichter Dr. P a u l s e n

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Urteile des Sozialgerichts Hamburg vom 4.
April 1956 und des Landessozialgerichts Hamburg
vom 28. März 1958 werden aufgehoben. Die Klage
gegen den Neufeststellungsbescheid vom 23. Juni
1954 und gegen den Berichtigungsbescheid vom
16. Dezember 1957 wird abgewiesen.

Die Widerklage des Beklagten wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind in keiner Instanz
zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Das Versorgungsamt gewährte dem Kläger mit Bescheid vom 23. Juni 1954 wegen Stecksplitters in Herznähe und im rechten Lungenunterfeld, Splitterverletzungen am rechten Unterarm und am linken Fuß ab 1. Oktober 1953 Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H. Der Widerspruch blieb erfolglos. Mit der Klage begehrte der Kläger Rente nach einer MdE um mindestens 50 v.H. Der im Klageverfahren gehörte Gutachter Dr. Sch... vertrat die Auffassung, in Herznähe sei kein Splitter vorhanden. Mit Schriftsatz vom 19. März 1956 - eingegangen am 20. März 1956 - erhob die Beklagte Widerklage, mit dem Antrag, festzustellen, daß ein Versorgungsanspruch für das Leiden Stecksplitters in Herznähe nicht mehr besteht und die MdE für die restlichen Versorgungsleiden einen rentenberechtigenden Grad nicht mehr erreicht.

Das Sozialgericht (SG) Hamburg wies mit Urteil vom 4. April 1956 die Klage ab und gab der Widerklage in vollem Umfang statt. Den Zeitpunkt des Erlöschens des Versorgungsanspruchs für das Leiden "Stecksplitters in Herznähe" setzte das SG auf den 20. März 1956 fest. Mit Ausführungsbescheid vom 23. April 1956 wurde die Rente ab 1. Mai 1956 eingestellt. Im Berufungsverfahren erließ die Beklagte am 16. Dezember 1957 einen Berichtigungsbescheid nach § 41 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VerwVG), durch den sie ihr Anerkenntnis vom 23. Juni 1954, betreffend den Stecksplitters in Herznähe, widerrief. Sie führte aus, der Versorgungsrentenanspruch sei schon am 1. Oktober 1953 erloschen, von der Rückforderung der bis zum 30. April 1956 empfangenen Beträge werde jedoch mangels der Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 VerwVG abgesehen. Das Landessozialgericht (LSG) verurteilte mit Urteil vom 28. März 1958 die Beklagte unter Abänderung des Berichtigungsbescheides vom 16. Dezember 1957 und Aufhebung des SG-Urteils, dem Kläger Versorgungsrente nach einer MdE um 40 v.H. bis zum 31. Januar 1958 zu zahlen. Im übrigen wies es die Berufung des Klägers zurück. Das LSG hielt die Widerklage für unzulässig, kam jedoch zu dem Ergebnis, daß der Berichtigungsbescheid zu Recht ergangen sei. Die



hiernach zulässige Rentenentziehung sei aber erst für die Zeit nach dem 31. Januar 1958 zulässig. Das ergebe sich nicht nur aus Nr. 10 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 41 VerwVG, wonach "die Gewährung von Versorgung durch Berichtigungsbescheid nur mit Wirkung für die Zukunft entzogen oder gemindert werden" könne, sondern auch aus der Rechtsprechung des Reichsversorgungsgerichts (RVG), wonach ein Berichtigungsbescheid mit Rücksicht auf den früheren bindenden Bescheid materiell keine rückwirkende Kraft habe, es sei denn, es läge vorsätzliches oder arglistiges Handeln vor. Auch § 47 Abs. 3 Satz 1 VerwVG führe zu keinem anderen Ergebnis. Da der Berichtigungsbescheid somit keine Wirkung ex tunc habe, sei die Beklagte gemäß VV Nr. 10 zu § 41 VerwVG zur Weiterzahlung der Rente bis Ende Januar 1958 verpflichtet. Das LSG ließ die Revision zu.

Gegen das Urteil des LSG hat die Beklagte Revision eingelegt; der Kläger hat Bewilligung des Armenrechts beantragt. Mit Beschluß vom 8. Oktober 1958 wurde dem Kläger das Armenrecht bewilligt. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts erfolgte jedoch nur zur Rechtsverteidigung, da die vom Kläger selbst beabsichtigte Revision keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot. Mit der Revision rügt die Beklagte unrichtige Anwendung der §§ 41, 47 VerwVG. Das LSG berufe sich zu Unrecht auf die Rechtsprechung des RVG, aus ihr könne nicht der allgemeine Schluß gezogen werden, daß Berichtigungsbescheide materiell keine rückwirkende Kraft äußerten. Das RVG sei vielmehr ersichtlich von dem Grundsatz der Rückwirkung ausgegangen. § 47 Abs. 3 VerwVG besage dasselbe. Diese Vorschrift beschränke sich auf die Rückforderung von Leistungen. Damit sei jedoch nicht gesagt, daß noch nicht empfangene Leistungen in einem Zeitpunkt nachzuzahlen seien, in dem der Ansprucherhebende bereits wisse, daß sie ihm nicht zustehen, weil im Urteil die Rechtmäßigkeit der Berichtigung festgestellt sei. Allein dies sei Gegenstand der Revision. Es gehe nicht um Bezüge, die vom Empfänger in gutem Glauben angenommen und verbraucht worden seien. Vielmehr würde der Kläger beim Empfang der Bezüge wissen, daß sie ihm nicht zuständen. Es sei also die zweite Alternative

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

in § 47 Abs. 1 (richtig: 3) Nr. 1 VerwVG gegeben, wonach die Rückforderung zulässig sei. Wollte man dem LSG folgen, so wären auch in Betrugsfällen Zahlungen zu leisten. Auch die Gesetze der Logik und die Vorschrift des § 47 Abs. 3 VerwVG zwängen zur Annahme der Rückwirkung von Berichtigungsbescheiden. Die Aufhebung eines in der Vergangenheit erlassenen Verwaltungsaktes durch einen späteren Verwaltungsakt könne logischerweise nur erfolgen, wenn diesem rückwirkende Kraft zukomme, zumal sich die Feststellung der Unrichtigkeit auf den Zeitpunkt des Erlasses des Erstbescheides beziehen müsse. Nur deshalb sei die Vorschrift des § 47 Abs. 3 VerwVG notwendig. Denn erst dadurch, daß rückwirkend durch die Berichtigung des Erstbescheides dem Versorgungsempfänger die Leistungsgrundlage entzogen werde, würden die gewährten Leistungen zu Unrecht empfangene, wodurch sich wiederum die Notwendigkeit des Schutzes des gutgläubigen Leistungsempfängers ergebe. Wäre es anders, so wäre § 47 Abs. 3 VerwVG überflüssig. Die vom LSG zitierte Verwaltungsrechtslehre setze sich nur mit dem Tatbestand gewährter Leistungen auseinander. Daß der Tatbestand der Nachgewährung noch nicht gezahlter Bezüge nicht in gleicher Weise behandelt werden könne, ergebe sich zwingend aus der Rechtsprechung des RVG, der Konstruktion des § 47 VerwVG und auch aus logischen Gründen. Die Beklagte beantragt, das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als es den Berichtigungsbescheid vom 16. Dezember 1957 abgeändert, das Urteil des SG Hamburg vom 4. April 1956 aufgehoben und die Beklagte verurteilt hat, dem Kläger eine Versorgungsrente nach einer MdE um 40 v.H. bis zum 31. Januar 1958 zu zahlen.

Der Kläger beantragt, die Revision der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen. Er hält das angefochtene Urteil für richtig und weist darauf hin, daß auch die frühere Thüringische Landesverwaltungsordnung vom 10. Juni 1926 die Zurücknahme eines Verwaltungsaktes mit rückwirkender Kraft ausschließlich für den Fall vorgesehen habe, daß der durch den Verwaltungsakt Begünstigte ihn bewußt durch unlautere Mittel erwirkt hatte. Der Hinweis auf die Fälle betrügerisch erwirkter Leistungsbescheide scheitere an § 47 Abs. 3 VerwVG,



wo die Rückgewähr aller Bezüge in solchen Fällen angeordnet sei. Andererseits werde aber der Kläger in offenbar unbilliger Weise ebenso behandelt wie solche Betrugsfälle, wenn man ihm die Nachzahlung vorenthalte.

Die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG) und damit zulässig. Sie ist auch begründet.

Der im Laufe des Berufungsverfahrens ergangene Berichtigungsbescheid ist gemäß § 96 SGG Gegenstand des anhängigen Verfahrens geworden, da er den angefochtenen Bescheid vom 23. Juni 1954 abgeändert hat. Das LSG hat bei Prüfung der Rechtmäßigkeit dieses Berichtigungsbescheides - wie die Revision zutreffend rügt - § 41 VerwVG nicht richtig angewandt und in diesem Zusammenhang auch § 47 VerwVG verkannt. § 41 VerwVG bestimmt, daß Bescheide über Rechtsansprüche zu Ungunsten des Versorgungsberechtigten von der Verwaltungsbehörde durch neuen Bescheid geändert oder aufgehoben werden können, wenn sie im Zeitpunkt ihres Erlasses unzweifelhaft unrichtig waren. Ziel des Berichtigungsbescheides ist es nicht allein, die bindende Wirkung des alten Bescheides, d.h. deren Fortbestand für die Zukunft zu beseitigen. Vielmehr greift die Aufhebung des "von Anfang an rechtswidrigen" Bescheides (BSG in SozR VerwVG § 41 Bl. Ca 4 Nr. 10) auch in die Vergangenheit zurück, indem sie die Rechtsgrundlage für die seither gewährten Leistungen beseitigt (BSG 6, 291). Dies ergibt sich bereits daraus, daß der Gesetzgeber in § 47 Abs. 3 VerwVG besondere Bestimmungen darüber getroffen hat, inwieweit bei einer Berichtigung nach § 41 VerwVG bereits gewährte Leistungen vom Versorgungsberechtigten zurückgefordert werden können. Hätte der Berichtigungsbescheid begrifflich nur Bedeutung für die Zukunft, so wäre für Vorschriften über eine Rückforderung kein Raum. Demgemäß hat auch das Bundessozialgericht (BSG) bereits entschieden, daß mit der Berichtigung das Rechtsverhältnis der Beteiligten "ex-tunc" auf eine andere Grundlage gestellt wird und daß die Rücknahme auf den Zeitpunkt zurückwirkt, in dem



der rechtswidrige Bescheid erlassen worden ist (BSG in SozR VerwVG §. 41 Bl. Ca 3 Nr. 9 mit weiteren Nachweisen). Die vom LSG zitierten Entscheidungen des RVG (Bd. 6, 83; Bd. 7, 62) stehen dieser Rechtsauffassung nicht grundsätzlich entgegen. Denn sie verneinen eine rückwirkende Kraft nur "insoweit", "als die Rückforderung der Gebühren in Frage steht". Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß im übrigen eine Rückwirkung besteht. Eine solche ergibt sich schon aus dem Wesen des Berichtigungsbescheides, dessen Sinn und Zweck es ist, in der Vergangenheit erlassene "offenbar unrichtige Bescheide zu beseitigen" (RVG 6, 1, 4). Die Frage, ob die Rückwirkung auch über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des VerwVG (1.4.55) in die Vergangenheit greift, konnte hier dahingestellt bleiben, da im vorliegenden Fall im Zusammenhang mit dem Ausführungsbescheid vom 23. April 1956 Ansprüche erst ab 1. Mai 1956 streitig sind.

Zu Unrecht beruft sich das LSG für seine Auffassung, daß die Versorgungsbehörde zur Weiterzahlung der Versorgungsbezüge bis 31. Januar 1958 verpflichtet sei, auf die VV Nr. 10 zu § 41 VerwVG. Zwar ist hier bestimmt, daß die Gewährung von Versorgung durch Berichtigungsbescheid nur mit Wirkung für die Zukunft entzogen oder gemindert werden kann, und zwar vom Ablauf des Monats an, der auf die Zustellung des Bescheides folgt. Diese Bestimmungen der VV wollen offenbar, wie aus der weiteren Regelung für die Sonderfälle des § 47 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 VerwVG und aus dem in VV Nr. 10 enthaltenen Hinweis auf die VV zu § 47 VerwVG zu schließen ist, den Bestimmungen des § 47 Abs. 3 VerwVG Rechnung tragen. Schon die Worte "Wegen der Rückforderung wird auf ... § 47 verwiesen" machen es deutlich, daß die VV nicht zum Ausdruck bringen wollten, ein Berichtigungsbescheid könne für die Vergangenheit keine Wirkung äußern.

Der Senat konnte es im vorliegenden Fall dahingestellt sein lassen, ob die VV mit der oben erwähnten Rechtsprechung des BSG in Einklang stehen. Zwar würden sie für den Fall, daß sie den Versorgungsberechtigten grundsätzlich günstiger stellten, als dies im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck gekommen ist,



aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Versorgungsberechtigten (Art. 3 Grundgesetz -GG-) u.U. von rechtlicher Bedeutung sein können. Denn wenn eine Behörde zum Nachteil eines Bürgers von einer sonst beobachteten Übung abweicht, so kann dadurch der verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz verletzt sein (VerfGH München vom 10.4.1962 in MDR 1962, 458; vgl. auch Bogs "Zur Selbstbindung der Verwaltung durch allgemeine Verwaltungsvorschriften" in Die Sozialgerichtsbarkeit 1962 S. 129). Es kann unerörtert bleiben, ob bezw. inwieweit dieser Rechtsauffassung BSG 7, 75 entgegensteht, wo entschieden wurde, daß die nach § 92 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) erlassenen allgemeinen VV zur Durchführung des BVG, soweit sie über den Rahmen der gesetzlichen Vorschriften hinausgehen, durch ständige Verwaltungsübung nicht auf Grund des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) wie Rechtsnormen verbindlich werden. Denn der Senat ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die VV Nr. 10 zu § 41 VerwVG für den vorliegenden Fall überhaupt nicht gelten. Sie betreffen offensichtlich nur den Regelfall, in dem bis zum Erlaß des Berichtigungsbescheides tatsächlich Versorgung gewährt, d.h. gezahlt worden ist und treffen nur eine Bestimmung darüber, wann die laufende Zahlung - unbeschadet der Frage einer Rückforderung - einzustellen ist. Daß sie nur die Zahlung der Bezüge regeln wollen, ergibt sich aus den Eingangsworten "Die Gewährung von Versorgung" und aus dem in der alten Fassung der VV enthaltenen, die Sonderfälle des § 47 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 betreffenden Satz, der bestimmt, daß hier "die Versorgung" bereits mit der Zustellung des Bescheides "endet" (vgl. auch den rechtsähnlichen Wortlaut in der bei Erlaß des Berichtigungsbescheides vom 16. Dezember 1957 noch nicht geltenden - vgl. BSG 6, 288; 9, 202 - Fassung der VV vom 5.8.1961). Ferner verweisen die VV Nr. 10 zu § 41 VerwVG ausdrücklich auf die VV Nr. 12, 13 und 19 des § 47 VerwVG, in denen die Rückerstattung zu Unrecht empfangener Versorgungsleistungen geregelt ist. Die VV Nr. 10 zu § 41 VerwVG regeln somit die Einstellung der laufenden Leistungen und betreffen nicht den hier gegebenen Sonderfall, bei dem



die Rentenzahlung bereits lange Zeit vor Erteilung des Berichtigungsbescheides (seit 1. Mai 1956) aus anderen Gründen - hier auf Grund des nach dem Urteil des SG ergangenen Ausführungsbescheides - eingestellt worden ist. Daher stehen sie auch im vorliegenden Fall der aus dem Gesetz sich ergebenden Rückwirkung bis zum streitigen Zeitpunkt (1.5.1956) nicht entgegen.

Das LSG ist somit zu Unrecht zu dem Ergebnis gekommen, der Berichtigungsbescheid habe für den hier streitigen Zeitraum keine rückwirkende Wirkung. Damit hat es § 41 VerwVG verletzt. Auf dieser von der Revision gerügten Gesetzesverletzung beruht das Urteil; demgemäß ist es abzuändern.

Der Senat kann in der Sache selbst entscheiden, da die Feststellungen des LSG hierzu ausreichen. Das LSG hat die Voraussetzungen, die die Beklagte zum Widerruf des Anerkenntnisses im Umfang des Berichtigungsbescheides vom 16. Dezember 1957 und auch zur Entziehung der Rente berechtigten, festgestellt. Es war im übrigen unstreitig, daß die dem Versorgungsberechtigten ungünstigen Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 VerwVG nicht gegeben sind; denn die Beklagte hat dies, wie das LSG gleichfalls feststellte, in der Begründung ihres Berichtigungsbescheides selbst verneint. Auf Grund dieser, von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen erwies sich der Berichtigungsbescheid auch in dem noch strittigen Umfang als rechtmäßig. Die Beklagte konnte mit diesem Bescheid rückwirkend - jedenfalls ab 1. Mai 1956 - das Versorgungsverhältnis des Klägers dahin regeln, daß ihm ab 1. Mai 1956 keine Versorgungsbezüge mehr zustanden. Die vom LSG ausgesprochene Verurteilung ist daher zu Unrecht erfolgt. Die Vorschrift des § 47 Abs. 3 VerwVG über die Rückforderung gewährter Leistungen kam nicht zum Zuge, da der Kläger die strittigen Leistungen nicht erhalten hatte und demgemäß von ihm auch keine Versorgungsleistungen "zurückgefordert" wurden (vgl. hierzu auch Urteil des erkennenden Senats vom 7.9.1962 in SozR BVG § 71 a Ca Nr. 1). Demgemäß ist das angefochtene Urteil in der aus dem Tenor ersichtlichen Weise abzuändern.



Das LSG hat in den Gründen seines Urteils ausgeführt, daß die Widerklage unzulässig sei, es hat sie aber im Tenor nicht ausdrücklich als unzulässig abgewiesen. Diese Unterlassung hat der erkennende Senat nachgeholt. Das Verbot der Schlechterstellung des Rechtsmittelklägers (reformatio in peius) stand dem nicht entgegen, da die Rechtsstellung des Revisionsklägers hierdurch nicht verschlechtert wird (vgl. BSG 7, 178). Der Berichtigungsbescheid, der sich im Revisionsverfahren in vollem Umfang als rechtmäßig erwiesen hat, war an die Stelle der unzulässigen Widerklage getreten. Deren Ziel ist durch den Berichtigungsbescheid erreicht worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)